

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Kunststoffeisbahn

1. Geltungsbereich

11 Die Marketing Unlimited GmbH - nachfolgend „mu“-vermietet mobile Eisbahnen - nachfolgend „Mietobjekte“ - und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen - nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ - ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

12 Die Entgegennahme der Mietobjekte oder der Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.

13 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - nachfolgend „Kunde“- binden „mu“ auch dann nicht, wenn ihnen bei Vertragsschluss nicht widersprochen wird. Der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen.

14 Der Abschluss, die Änderung und die Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Zustandekommen eines Mietvertrages

2.1 Ein Mietvertrag kommt durch Annahme eines von „mu“ übersandten Vertrages oder durch Ingebrauchnahme nach Übersendung (Erfüllung) zustande.

2.2 Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche.

2.3 Angebote binden „mu“ für die Dauer von 7 Tagen.

2.4 „mu“ behält sich vor, die Mietobjekte nach Anzahl und Größe in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.

3. Leistungsumfang

3.1 „mu“ überlässt dem Kunden das Mietobjekt zur Nutzung für den vertraglich bestimmten Einsatzzweck.

3.2 „mu“ wird für die Einsatzfähigkeit des Mietobjekts und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der vereinbarten Mietdauer durch den Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjektes und, soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde teilt „mu“ unverzüglich schriftlich die verbindliche Lieferanschrift und den Aufstellort mit. Mehrkosten durch unrichtige oder unvollständige Angaben gehen zu Lasten des Kunden.

4.2 Der Kunde weist „mu“ auf Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegen stehen können.

4.3 Der Kunde wählt den Aufstellungsort so aus, dass eine Anlieferung ohne Zeitverlust und ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietobjektes gewährleistet ist.

4.4 Die Verbringung des Mietobjekts an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung von „mu“.

5. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet - das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren; - für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege des Mietobjekts unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von „mu“ und/oder des Herstellers zu sorgen; - „mu“ unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjekts ergeben sollte. In diesem Zusammenhang hat der Kunde, „mu“ jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für „mu“ auf seine Kosten zu ermöglichen; - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes ist „mu“ unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und „mu“ unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten; - „mu“ im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjekts durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum „mu“s hinzuweisen und „mu“ unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet „mu“ gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

6. Kautions

6.1 Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von „mu“ zu bestimmende Kautions oder selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden Kreditinstituts verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird.

6.2 „mu“ ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung der Kautions mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadensersatzansprüchen aufzurechnen.

7. Untervermietung

7.1 Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch „mu“.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

7. Untervermietung

7.1 Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch "mu".

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

8.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager von "mu" verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch "mu", einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Lager von "mu". Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8.2 Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) nur berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch "mu" fehlschlägt.

8.3 "mu" ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist, § 321 BGB.

9. Anlieferung und Rückgabe des Mietobjekts

9.1 Mietobjekte sind bei "mu" abzuholen und dort zurückzugeben. Wird der Transport des Mietobjektes von "mu" durchgeführt, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietobjekts auf Kosten und Gefahr des Kunden.

9.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, das heißt 2 Arbeitstage im Voraus, bei "mu" schriftlich anzuzeigen.

9.3 Ist Abholung durch "mu" vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichem und transportfähigem Zustand bereitzuhalten.

9.4 Kann der Kunde dies (Ziff. 10.3) nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

10. Vergütung

10.1 Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang des Mietobjekts. Wird der dem Mietpreis zugrunde liegende Einsatzumfang überschritten, hat der Kunde "mu" hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietobjekts ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzleistungen auf Basis des vereinbarten Vergütungsansatzes für das angemietete Objekt.

10.2 Zusätzliche Serviceleistungen durch "mu" sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich

vereinbarten Kostensätzen von "mu" pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden separat nach Aufwand berechnet.

10.3 Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

11.1 Der Kunde hat den vereinbarten Mietzins - soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde - bei Vertragsschluss im Voraus zu entrichten (Vorkasse). Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

11.2 All übrigen Zahlungen aus dem Vertrag werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig.

11.3 Bei Zahlungsverzug ist "mu" berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.

11.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, z.B. aufgrund einer höheren Zinsbelastung, bleibt "mu" vorbehalten.

12. Haftung des Kunden

12.1 Der Kunde haftet für alle Schäden, die "mu" oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus Ziff. 6 dieser Bedingungen entstehen. Der Kunde stellt "mu" insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.

12.2 Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den Umfang der notwendigen Reparaturen und ihre Kosten keine Einigkeit, ist das Mietobjekt durch einen von "mu" bestimmten vereidigten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige wird den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen.

13. Versicherung des Mietobjekts

13.1 Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung trägt der Mieter. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Mieter eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjektes ab, und weist "mu" den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Kunde "mu" nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an "mu" zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. "mu" nimmt diese Abtretung an.

13.2 Entbindet "mu" den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung oder wird die Versicherung aus sonstigen Gründen nicht wirksam abgeschlossen, gelten die folgenden Bedingungen: - "mu" übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden auf dessen Kosten. In dieser Eigenversicherung enthalten ist die gesamte gemietete Eisbahn mit all ihren Komponenten. - Der Versicherungsumfang deckt das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden wie Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie Straßentransporte sind mit eingeschlossen. Im Rahmen der Eigenversicherung durch "mu" hat der Kunde je nach Mietobjekt eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von 15.000,00 € zu tragen. Eine niedrigere Selbstbeteiligung kann gegen eine erhöhte Prämie vereinbart werden. Dies ist im Mietvertrag gesondert festzulegen.

14. Stornierung

14.1 Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjekts bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Mietzinses zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen.

14.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass "mu" Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

15. Gewährleistung

15.1 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Hinblick auf zusätzliche Serviceleistungen sind zunächst auf die Nacherfüllung durch "mu" beschränkt, es sei denn, sie ist dem Kunden unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung für die zusätzlichen Serviceleistungen zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten.

15.2 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ausnahme der unter Ziff. 17 aufgeführten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. ihrer Entstehung.

16. Haftungsbeschränkungen

16.1 "mu" gewährt einen vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes. Für Schäden, die auf einem Mangel beruhen, haftet "mu" nur, wenn und soweit "mu" den Mangel zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder die Schadenersatzansprüche aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft resultieren. Für Schäden, die aufgrund der Nutzung des Mietobjekts entstehen, haftet ausschließlich der Kunde. Der Kunde hat hierfür eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

16.2 Bei zu vertretender Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet "mu" immer nur bis zur Höhe des vertrags-typisch vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur bis zu einem

Betrag in Höhe des Auftragswertes. "mu" haftet außerhalb von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten nicht für entgangenen Gewinn, Schadensersatzansprüche Dritter, sowie für sonstige Mangel-folgeschäden, es sei denn, eine von "mu" übernommene schriftliche Garantie bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

16.3 Alle Schadensersatzansprüche gegen "mu" verjähren ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

16.4 Soweit die Haftung der "mu" ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

16.5 Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenansprüche kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrechts zur Geltendmachung von Forderungen gegen „mu“.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von "mu".

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.